

## Stellungnahme der Bundestierärztekammer

zur Notwendigkeit der Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes

Am 22. September 2010 verabschiedete das Europäische Parlament eine verbindliche Richtlinie (RL 2010/63 EU) zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere<sup>1</sup>. Unter anderem lautete einer der Erwägungsgründe zur Erarbeitung der Richtlinie, dass es Ziel sein müsse, „die Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu beseitigen“. Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Bestimmungen wurde im Jahre 2013 das Deutsche Tierschutzgesetz angepasst. Zusätzlich wurde eine Tierschutz-Versuchstierverordnung verabschiedet. Somit sind die für Tierversuchsvorhaben relevanten Passagen (Nr. 5 bis 10) der im Februar 2000 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV TierSchG) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes nicht mehr (oder nur sehr eingeschränkt) anwendbar. Die Auslegung und die Umsetzung der Rechtstexte zum tierexperimentellen Arbeiten sind in Deutschland föderalistisch geregelt und obliegen den jeweiligen Ländern und deren zuständigen Behörden. Während Rechtsverordnungen in der Regel materielle Gesetze sind und allgemeinverbindliche Rechtsnormen abbilden, adressieren Verwaltungsvorschriften rechtliche Verbindlichkeiten innerhalb der Verwaltung im Sinne eines „Verwaltungsinnenrechts“<sup>3</sup>. Dabei ist typischer Inhalt der Verwaltungsvorschriften die Auslegung der förmlichen Gesetze. Über diese sollen Auslegung und Anwendung der Gesetze durch die nachgeordneten Behörden vereinheitlicht werden<sup>2</sup>.

Rückblickend hat seit Implementierung der EU-Richtlinie in deutsches Recht die förmliche Auslegung der Rechtstexte massive Probleme bereitet. Diese Probleme können ihrer Natur nach im Bereich der Umsetzung eines adäquaten Schutzes der Versuchstiere angesiedelt sein, aber ebenso in der Einschränkung oder Verhinderung von Tier-basierter Forschung entgegen GG Art. 5(4). Ursächlich sind Schwierigkeiten im Verständnis unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe (wie beispielsweise *erheblich*, *artgerecht*, *langfristig*). Aus juristischer Perspektive ist die Auslegungsbedürftigkeit zulässig und sollte anhand des Wortlautes, der Systematik (innerhalb des Gesetzes sowie anderer Bereiche des Verwaltungs- oder Strafrechts), der Gesetzeshistorie (subjektiver Wille des Gesetzgebers), der Teleologie (Zweck der Vorschrift oder eines Gesetzeswerks im Gesamtgefüge), des Verfassungsrechts (Art. 20a GG, Grundrechte, Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit) und des Unionsrechts (Freiheit des Binnenmarkts) erfolgen<sup>3</sup>. Allein anhand dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe hochkomplex ist und nicht Bestandteil der täglichen Arbeit der zuständigen Behörden sein kann. Auch wenn argumentiert wird, dass nicht alle gesetzlichen Vorgaben im Detail zu bestimmen sind, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse jederzeit berücksichtigen zu können<sup>4</sup>, so muss dennoch ein Konsens gefunden werden, um die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen zu gewährleisten. Dies schließt nicht aus, dass Einzelfallabwägungen im Bedarfsfall getroffen werden können.

Die Bundestierärztekammer appelliert daher an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, eine Neufassung der AVV TierSchG auf den Weg zu bringen, um die notwendige Orientierung und Transparenz in der angemessenen Auslegung der Tierschutzgesetzgebung und der anhängigen Tierschutz-Versuchstierverordnung für alle Beteiligten zu gewährleisten. Erst dann ist es möglich,

dem Ziel der EU-Richtlinie zur Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften - fast ein Jahrzehnt nach Änderung der nationalen Tierschutzgesetzgebung - gebührend Rechnung zu tragen, und allen Beteiligten wieder eine gute Orientierungsrichtlinie zu geben.

Literatur:

1. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>  
(abgerufen am 05.01.2022)
2. [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi\\_lehrstuehle/arbeitsrecht/Skripten/VerfassRecht.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi_lehrstuehle/arbeitsrecht/Skripten/VerfassRecht.pdf) (abgerufen am 05.01.2022)
3. [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-09-25\\_Hr.\\_B%C3%BClte\\_Handout.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-09-25_Hr._B%C3%BClte_Handout.pdf)  
(abgerufen am 05.01.2022)
4. [https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2016/14/mehr\\_forschung\\_fuer\\_mehr\\_tierschutz-197344.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2016/14/mehr_forschung_fuer_mehr_tierschutz-197344.html) (abgerufen am 05.01.2022)

Berlin, den 05.01.2022

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 42.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.